

**Satzung
über die Erhebung von Kosten für die
Durchführung einer Brandverhütungsschau
in der Stadt Regis-Breitingen**

Auf Grund von § 25 Abs.1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und §§ 17, 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatz

Die Stadt Regis-Breitingen ist für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf dem Gemeindegebiet örtlich und sachlich zuständig (§ 6 Abs. 1 Ziffer 8 Sächs.BRKG). Für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gemäß § 22 Sächs. BRKG, erhebt die Stadt Regis-Breitingen, Kostenersatz nach dieser Satzung.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 1 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostensatz wird nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge sowie eines Gemeinkostenersatzes ermittelt. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei der Erhebung des Kostensatzes nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten
 2. dem Kilometersatz für das eingesetzte Fahrzeug
 3. den Gemeinkosten der Verwaltung

§ 4

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Kosten entstehen mit Fertigstellung der Niederschrift und Anordnung zur Mängelbeseitigung, sowie bei der Erfordernis einer Nachschau.
 - . Bei Erfordernis einer Nachschau, wird diese nach den Grundsätzen dieser Satzung separat abgerechnet.
- (3) Der Kostenersatz wird mit dem Zugang des Bescheides fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5

Verzicht auf Kostenersatz

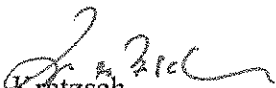
Auf den Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

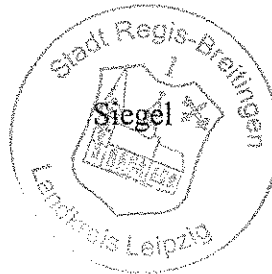
§ 6

In-Kraft - Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Regis-Breitungen, den 28.07.2017


Krätzsch
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt wenn,

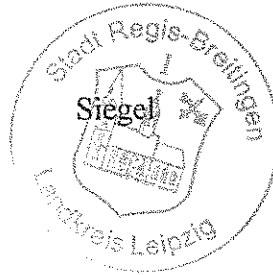
- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 - vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat,
oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Regis-Breitungen, den 28.07.2017


Kratzsch
Bürgermeister



Anlage.

zur Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung einer Brandverhütungsschau in der Stadt Regis-Breitungen.

Kostenverzeichnis

1. Personelle Leistungen	Kosten je Stunde in Euro
Sachbearbeiter Brandschutz Landkreis Leipzig	entsprechend Kostenbescheid des Landratsamtes
2. Einsatz von Fahrzeugen	
Fahrzeug Landkreis Leipzig Stadtfahrzeug VW	entsprechend Kostenbescheid LRA 0,26 je Km
3. Gemeinkosten der Verwaltung	Pauschalsatz in Euro
Kostensatz pro Brandverhütungsschau	56,60